

# VEREINBARUNG

zwischen den Eltern

\*RAUB-\*MASLER \*MARIKA, \*Ibchrstrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinflall

und

RUTZ JOSEF, \*Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinflall

betreffend

---

REGELUNG DES PERSÖNLICHEN KONTAKTES

ZWISCHEN DEM VATER UND DEN KINDERN

und

RESPEKTIERUNG DER PRIVATSPHÄRE

VON \*MARIKA \*RAUB UND DEN KINDERN

---

## PRÄAMBEL

Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ist die Normalisierung der seit vielen Jahren angespannten Situation zwischen den Eltern und zwischen dem Vater und den Kindern. Basis der Vereinbarung bildet der gegenseitige Respekt.

Durch diese Vereinbarung soll verloren gegangenes Vertrauen schrittweise wieder aufgebaut werden, damit zwischen dem Vater und den Kindern wieder ein normaler Kontakt stattfinden kann. Der Vater unterlässt dabei alles, was die Privatsphäre von \*Marika \*Raub, die ihres Ehemannes, des sozialen Umfeldes und jene der Kinder verletzt.

## 1. ALLGEMEIN

1.1. Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinflall.

## 2. RESPEKT VOR PRIVATSPHÄRE

2.1. Josef Rutz veranlasst das **sofortige** Abschalten seiner beiden Webseiten rutzkinder.ch und leandergrand.ch. Er entfernt jegliche Informationen über das Privatleben von \*Marika \*Raub und deren Angehörigen aus allen ihm gehörenden Webseiten und Blogs. Josef Rutz ist bemüht, Links und Beiträge auf fremden Webseiten beseitigen zu lassen. Die Webseiten sind spätestens 10 Tage nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht mehr im Internet.

Josef Rutz behält weiterhin das Recht, auf einer Webseite unter einer neutralen Domain über Amtsmissbrauch berichten zu dürfen. Davon ausgeschlossen sind Berichterstattungen zum eigenen Fall und bezüglich Amokläufen und Gewalt. *Umsetzung Dispositiv Ziffer l.c) des Beschlusses des Untersuchungsrichteramtes vom 12. August 2008.*

2.2. Josef Rutz respektiert die Privatsphäre von \*Marika \*Raub und das ihres sozialen Umfeldes. Josef Rutz verpflichtet sich, 50 Meter Abstand zum Grundstück von \*Marika \*Raub und zum Grundstück ihrer Eltern zu halten. *Umsetzung Dispositiv Ziffer La) des Beschlusses des Untersuchungsrichteramtes vom 12. August 2008.* **Anm. J.R.: unter dieser Ziffer gibt es kein "Eltern"**

2.3. Josef Rutz unterlässt jeglichen Kontakt zu seinen Kindern ausserhalb der ordentlichen Besuchszeiten. **Sei dies durch Briefe, Zettelchen oder Email oder auf sonst irgendeine Art,**

2.4. Josef Rutz respektiert die Lebensumstände seiner Kinder und die von Marika \*Raub und ihrem Ehemann \*Branerd \*Raub. Er mischt sich weder in deren Privatleben noch in deren **Erziehung** ein.

- 2.5. Josef Rutz verzichtet in Zukunft auf Drohungen irgendwelcher Art gegen über Dritten. Josef Rutz distanziert sich schriftlich mit einer erneuten Friedensbürgschaftserklärung von jeglicher Form der Gewaltanwendung.
- 2.6. Josef Rutz beendet den öffentlichen Kampf auf allen Ebenen. Josef Rutz verpflichtet sich, keine weiteren Briefe mit denunzierendem, ehr- oder persönlichkeitsverletzendem Inhalt an Ämter, Behörden, Gerichte, Privatpersonen, Lehrer, Schulbehörde, Presse, Internet, Kindesmutter, Kinder etc. zu versenden. Josef Rutz verpflichtet sich weiter, gegenüber Dritten keinerlei Mitteilungen über das Privatleben und die finanziellen Verhältnisse von \*Marika \*Raub, Bernhard \*Raub und den Kindern zu verbreiten, sei dies mündlich oder schriftlich per Post oder über eine ihm gehörende Internetseite.
- 2.7. Beide Eltern unterlassen negative Äusserungen vor und gegenüber den Kindern im Bezug auf den anderen Elternteil, und Äusserungen, welche die Kinder in einen Loyalitätskonflikt stürzen könnten. Die Eltern unterlassen alles, was die Kinder in die familiäre Problematik mit einbeziehen könnte.
- 2.8. Auf den Beizug eines Mediators wird verzichtet, solange nicht beide Eltern eine Mediation ausdrücklich wünschen. Anm. J.R.: Davor hat die Mutter Angst!

### 3. BESUCHSRECHT

- 3.1. Das Besuchsrecht zwischen dem Vater und den Kindern \*Marisa, geb. 17.03.1995, \*Danilo, geb. 23.10.1996 und \*Anresad, geb. 07.07.1998 wird per sofort umgesetzt, spätestens innert Monatsfrist nach Unterzeichnung der Vereinbarung.
- 3.2. Das Besuchsrecht basiert auf der freiwilligen Teilnahme der Kinder, mit dem Ziel eines regelmässigen Besuchs- und Ferienrechtes. Josef Rutz verpflichtet sich, bezüglich der Umsetzung des Besuchsrechtes keinen Zwang auf die Kinder auszuüben.

- 3.3. Zu diesem Zweck wird durch die Vormundschaftsbehörde ein neutraler Beistand nach Art. 308 ZGB ernannt. Weiter regelt die Vormundschaftsbehörde die Besuchsbegleitung.
- 3.4. Beide Eltern garantieren die Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde und dem Kinderbeistand.
- 3.5. Das Besuchsrecht findet in den ersten zwei Monaten **versuchsweise** im Sinne einer Probezeit statt. Das wöchentlich vorzugsweise Samstags von 12:30 bis 15:00 Uhr unter Begleitung einer Fachperson.
- 3.6. Die Übergabe der Kinder erfolgt an einem neutralen Ort, welcher durch die begleitende Fachperson bestimmt wird.
- 3.7. \*Marika \*Raub teilt unter Berücksichtigung der Kindesinteressen die Besuchs- und Feriendaten jeweils für die Dauer von drei Monaten, zwei Monate im Voraus dem Beistand mit. Bei Unstimmigkeiten bezüglich der Besuchsdaten vermittelt der Beistand zwischen den Eltern und legt bei Nichteinigung der Eltern die Besuchsdaten in Absprache mit den Kindern selbst fest.  
  
Bezüglich der zweimonatigen Probezeit teilt \*Marika \*Raub die Besuchsdaten zwei Wochen vor deren Beginn dem Beistand mit. Fällt ein Besuchstag aus wegen Ferien, Hobbies oder aus anderen Gründen, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Absenzen welche das Besuchs- und Ferienrecht tangieren sind dem Beistand spätestens einen Monat im Voraus mitzuteilen. Dieser informiert diesbezüglich umgehend den Vater.
- 3.9. Nach Abschluss der Probezeit findet je ein getrenntes Standortgespräch zwischen den Eltern und dem Beistand statt. Der Beistand bespricht mit den Eltern den Verlauf der Probezeit sowie das weitere Vorgehen.

- 3.10. Lehnen die Kinder die Besuchsregelung nach zwei Monaten Probezeit kategorisch ab, respektiert Josef Rutz den Wunsch seiner Kinder und verzichtet auf das Ausüben des Besuchsrechtes gegen den Willen der Kinder. Andern falls soll das Besuchsrecht auf einen halben Tag pro Woche ausgedehnt werden, Samstags von 12:30 bis 18:00 Uhr unter Begleitung eine Fachperson. Diese Regelung gilt für weitere vier Monate.
- 3.11. Bestehen seitens des Beistandes keine begründeten Bedenken, soll das Besuchsrecht nach einem halben Jahr unbegleitet für einen ganzen Tag gewährt werden, das am ersten und dritten Samstag im Monat von 09:00 bis 19:00 Uhr. Andernfalls soll die Begleitung solange fortgesetzt werden, wie dies der Beistand unter Berücksichtigung der Kindesinteressen für nötig erachtet.
- 3.12. Ein Jahr nach Unterzeichnung der Vereinbarung soll die Besuchsregelung des *Kantonsgerichtes Schaffhausen, datiert auf den 26. Juni 2006*, unbeschränkt umgesetzt werden, sofern keine begründeten Vorbehalte seitens des Beistandes vorgebracht werden.
- 3.13. Halten sich die Kindeseltern an die Vereinbarung und werden auch sonst keine begründeten Vorbehalte seitens des Beistandes vorgebracht, soll die Beistandschaft spätestens drei Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung aufgehoben werden und die Planung des Besuchsrechtes der Vormundschaftsbehörde übertragen, resp. den Eltern überlassen werden.
- 3.14. Die Kosten für den Beistand und die Besuchsbegleitung wird von der Vormundschaftsbehörde übernommen. Die Vormundschaftsbehörde verzichtet darauf, die Eltern diesbezüglich finanziell zu belangen. Damit sollen die Eltern bezüglich einer Einigung unterstützt werden.
- 3.15. \*Malechi \*Hendal begleitet Josef Rutz in den ersten sechs Monaten bei Terminen bei der Vormundschaftsbehörde und beim Beistand. \*Malechi \*Hendal verpflichtet sich, sich an die Schweigepflicht zu halten.

#### 4. SCHULE

- 4.1. Das Annäherungs- und Hausverbot zu sämtlichen Schulanlagen bleibt bestehen. Wird die Vereinbarung eingehalten, soll das Annäherungs- und Hausverbot zu sämtlichen Schulanlagen ein Jahr nach Unterzeichnung der Vereinbarung aufgehoben werden.

Ist das Betreten der Schulanlagen aus beruflichen Gründen notwendig, wird das Annäherungs- und Hausverbot gelockert.

- 4.2. Josef Rutz unterlässt Besuche der Kinder auf den betreffenden Schulanlagen und verpflichtet sich, ausserhalb seiner beruflichen Tätigkeit und ausserhalb terminlichen vereinbarten Konsultationen mit der Lehrerschaft oder der Schulbehörde zu den Schulanlagen Kirchacker, Gemeindewiesen I und II und Rosenberg einen Abstand von 50 Meter einzuhalten. *Umsetzung Dispositiv Ziffer l.b) des Beschlusses des Untersuchungsrichteramtes vom 12. August 2008,*

- 4.3. Für den Umgang der Schulbehörde mit Josef Rutz gelten die *«Abmachungen zwischen Herrn Josef Rutz und den Lehrpersonen, welche seine Kinder unterrichten»*, datiert auf den 10. April 2004:

- 4.3.1. Josef Rutz ist berechtigt, an höchstens zwei Gesprächen pro Semester über die schulischen Leistungen seiner Kinder informiert zu werden. Josef Rutz erhält diese Informationen in Gesprächen mit der jeweiligen Lehrperson. Diese Gespräche finden jeweils nach Abschluss des Schulsemesters statt und beinhalten gleichzeitig das Zeugnis-Elterngespräch. Diese Regelung gilt ab Schuljahr 2009/2010.

- 4.3.2. Die Schule stellt Josef Rutz sämtliche Elterninformationen auf dem Postweg direkt an seine Wohnadresse zu. Anm. J.R: Ist nie geschehen:

- 4.3.3. Herr Josef Rutz verhält sich gegenüber den Lehrpersonen anständig und korrekt und bezieht diese nicht in die familiäre Problematik ein. Diese sind kein Thema.
- 4.4. Josef Rutz erhält die Möglichkeit für Schulbesuche, sobald die Begleitung des Besuchsrechtes wegfällt und die Kinder damit einverstanden sind. Das zweimal im Jahr für je eine Stunde pro Kind. Die Schulbesuche werden spätestens einen Monat im Voraus bei der Schulbehörde angemeldet. Der Beistand wird diesbezüglich in Kenntnis gesetzt. Dieser informiert umgehend die Kindesmutter.
- 4.5. Solange das Verhältnis der Eltern zueinander angespannt ist resp. in Streit mündet, verzichtet Josef Rutz an der Teilnahme öffentlicher Schulanlässe oder anderen Anlässen, an welchen die Kinder teilnehmen. Ausnahme bildet das Einverständnis von \*Marika \*Raub.

## 5. PSYCHOLOGISCHE / PSYCHIATRISCHE HILFE

- 5.1. Josef Rutz sucht psychologische resp. psychiatrische Hilfe und konsultiert diesbezüglich in regelmässigen Abständen eine anerkannte Fachperson.

## 6. SCHLUSS

- 6.1. Um ein Rückfall in alte konfliktbeladene Muster zu vermeiden, wird bei einem Regelverstoss oder bei Missverständnissen zu allererst der Beistand oder die Vormundschaftsbehörde in Kenntnis gesetzt. Die Eltern nehmen Distanz zu irgendwelchen Kurzschluss handlungen. Anm. J.R: Plötzlich war niemand mehr zu erreichen, beim zweiten Besuchstag keine Kinder gefunden. Beim ersten mal war die Mutter am Treffpunkt obwohl die Vereinbarung dies explizit ausgeschlossen hat.
- 6.2. Auf Wunsch steht \*Malechi \*Hendal vermittelnd zur Verfügung.



Neuhausen am Rheinfall, 11. Mai 2009

\*Marika \*Raub-\*Masler

Josef Rutz

Josef Rutz ohne "5."

LEITER VON GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL Lucien  
Brühlmann

KINDER OHNE RECHTE

\*Malechi \*Hendal



